



Tischtennis-Kreisverband Hameln-Pyrmont e.V.

Karl Holweg · Am Knappenberge 26 · 31848 Bad Münder

An alle TT-Vereine und
TT-Abteilungen
im
Tischtennis-Kreisverband
Hameln-Pyrmont e.V.

Vorstandsvorsitzender
Karl Holweg
Am Knappenberge 26
31848 Bad Münder
fon: 05042/959399 priv.
05151/903-3300 dienstl.
0170/2118418 mobil
Fax: 05042/913073
karl.holweg@t-online.de

11. März 2011

Antrag des Kreisvorstandes am ordentlichen Tischtennis-Kreistag 2011

Neufassung der Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Hameln-Pyrmont e.V.

Liebe Vereinsvorsitzende,
liebe Abteilungsleiterinnen, liebe Abteilungsleiter,

mit der Einführung der sogenannten Ehrenamtspauschale in die Satzung (§ 3 neue Satzung) ist eine Satzungsänderung unumgänglich. Dieser Paragraph ist Voraussetzung für die Beibehaltung unserer Gemeinnützigkeit.

Eine Satzung ändert man nicht so häufig. Eine gute Gelegenheit, die Änderungsbeschlüsse der Kreistage 2005, 2007 und 2009 in der neuen Satzung aufzunehmen. Sie konnten bisher aus finanziellen und formellen Gründen noch nicht in die derzeit gültige Satzung vom 22.04.1997 eingetragen werden.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die bereits auf den vergangenen Kreistagen beschlossenen Änderungen in folgenden Paragraphen in eine Neufassung zu übernehmen. Diese waren:

- § 6 g Teilnahme am Kreistag
- § 7 c Einführung des Lastschriftverfahrens
- § 10 Abs. 1 Der Kreistag
 - 2.Absatz, Satz 1... schriftlich oder über elektronischen Datenaustausch (E-Mail)
 - 2.Absatz, Satz 2... schriftlich oder über elektronischen Datenaustausch (E-Mail)
 - 4.Absatz...und dem Beauftragten für Organisation oder dem Protokollführer
- § 11 Das Ergebnis ist schriftlich oder über elektronischen Datenaustausch (E-Mail)
- § 12 Abs. 2 Bezeichnung der Ämter des erweiterten Vorstandes
- § 15 ... oder per elektronischen Datenaustausch (E-Mail) mitgeteilt.

Diese Beschlüsse wollen wir in die Satzung einfließen und beim Amtsgericht eintragen lassen.

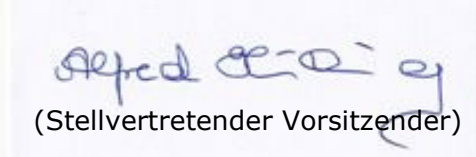
Weitere Änderungen sollten durch den Beschluss der Neufassung unserer Satzung erreicht werden:

- § 1 Bewerberinnen =weibliche Bezeichnung aus Gründen der Gleichberechtigung (Gender Mainstreaming)

- § 3 Mit der Einführung der sogenannten „Ehrenamtschale“ möchte sich der Vorstand dem geltenden Recht anpassen und die Möglichkeit der Einführung einer Aufwandsentschädigung möglich machen. Aufgrund der finanziellen Lage ist diese Zahlung zurzeit jedoch völlig ausgeschlossen und wird auch von keinem Mitglied des erweiterten Vorstandes in irgendeiner Weise in Betracht gezogen. Die Zahlung einer solchen Aufwandsentschädigung ist auch nur durch Beschluss des TT-Kreistages (s. § 3 Abs. 3) möglich.
Durch die Einführung des neuen § 3 werden alle anderen Paragraphen um eine Nummer nach hinten verschoben.
- § 7 h Die vereinsautorisierte E-Mailadresse wird bereits beim TTVN geführt. Damit auch der TTKV HM wirksame Mitteilungen versenden kann, muss diese E-Mailadresse von den Vereinen auch dem TTKV HM gemeldet werden.
- § 9 Der TTKV HM hat sich der Rechts- u. Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN unterworfen. Da das Sportgericht des TTKV HM bereits seit geraumer Zeit nicht mehr besetzt werden konnte und damit auch nicht entscheidungsfähig war, war im Rahmen der Vakanzregelung bereits das Sportgericht des TTVN für Entscheidungen zuständig. Glücklicherweise war eine Einschaltung des Sportgerichts des TTVN nicht notwendig. Damit ist natürlich auch das Organ Sportgericht nicht mehr notwendig und kann aus der Satzung verschwinden.
- § 10 Abs.1e Bisher waren Beschlüsse des Kreistages Grundlage für die Finanzierung des TTKV HM. Dies soll auch weiter beibehalten werden. Allerdings soll aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der einzelnen Abgaben der Vereine und Aufwendungen des TTKV HM eine Finanzordnung eingeführt und bei Änderungsbeschlüssen fortgeschrieben werden.
- § 11 Mit den vorhergehenden Ausführungen korrespondiert auch der Wegfall des letzten Satzes im § 10 der alten Satzung.
- § 12 Abs. 1 Einführung der neuen Bezeichnung „Vorstand Finanzen“
- § 12 Abs. 3 siehe Bemerkung zu § 12 Abs. 1
- § 12 Abs. 6 Da es kein Sportgericht mehr gibt, brauchen die Mitglieder auch nicht mehr berufen zu werden.
- § 12 Abs. 11 Der TTKV HM beruft auch Delegierte zum Verbandstag, Bezirkstag usw. Deshalb ist eine Einschränkung auf den Bezirksbeirat nicht zeitgemäß.
- § 12 Weggefallen ist die zwingende Bildung und Benennung von Ausschüssen. In den letzten Jahren der Vorstandsarbeit hat sich gezeigt, dass die in der alten Satzung im § 11 genannten Ausschüsse nicht mehr getagt haben.
- § 13 Abs. 1 Durch diese Erklärung unterwirft sich der TTKV HM vollständig der Rechts- u. Disziplinarordnung des TTVN. Damit wird die Besetzung des Kreissportgerichts, deren Amtszeit, die Wahlmöglichkeiten überflüssig (s. auch Begründung zu § 9).
- § 13 Abs. 3 Da nicht bei allen Kreisveranstaltungen ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden kann, haben die jeweiligen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Ranglistenleiter Disziplinargewalt.
- § 14 a Startgelder = Umbenennung von Nenngelder in Startgelder, einheitlicher Sprachgebrauch
- § 14 nach e siehe Anmerkung zu § 10 Abs. 1 e
- § 17 Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes kann ein Verein auch durch einen Aufhebungsbeschluss aufgelöst werden (wenn z.B. keine Mitglieder mehr vorhanden sind). Deshalb ist diese Bestimmung den aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- § 18 Datum des Inkrafttretens der neuen Satzung.

Mit freundlichen Grüßen


(Vorstandsvorsitzender)


(Stellvertretender Vorsitzender)